

Verordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Röttingen

vom 07.05.2019

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt die Stadt Röttingen folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufssonntage

- (1) In der Stadt Röttingen dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 LadSchlG aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen, abweichend von den Vorschriften des § 3 LadSchlG, an nachstehenden Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) zweiter Sonntag nach Ostern,
 - b) erster Sonntag im Juni, jedoch nicht an Pfingsten, dann letzter Sonntag im Mai,
 - c) Sonntag nach Martini.
- (2) Die offenen Verkaufsstellen müssen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Röttingen über die Freigabe von Markttagen vom 24.04.1992 außer Kraft.

Röttingen, 07.05.2019

Martin Umscheid
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 16.05.2019 durch Veröffentlichung im Mittelungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß Art. 26 Abs. 2 GO.

Vorlagevermerk:

Die Verordnung der Stadt Röttingen wurde mit Schreiben vom 16.05.2019 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 16.05.2019

Ludwig